



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

16/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

22. April 2026

Richtlinie

**zur Anrechnung von Online-Lehre
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 21.04.2026**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze	3
§ 2	Anrechenbarkeit von Lehre in hybrider Form und von Lehre in Form des Blended Learnings	4
§ 3	Anrechenbarkeit von synchroner Online-Lehre	4
§ 4	Anrechnung von asynchroner Online-Lehre	4
§ 5	Obergrenze der Anrechnung	4
§ 6	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	4

Richtlinie zur Anrechnung von Online-Lehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 21.04.2026¹

Gemäß § 52 Absatz 3 i. V. m. § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), i. V. m. § 3a der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) in der Fassung vom 27.03.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2025 (GVBl. S. 47), hat das Präsidium, mit Zustimmung des Akademischen Senats der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

- (1) Diese Richtlinie findet für Lehrveranstaltungen ab dem Wintersemester 2026 /2027 Anwendung.
- (2) Bei internen Studiengängen steht die Anwendung dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt der Abstimmung mit den jeweiligen Anstellungsbehörden. Zuständig für diese Abstimmung sind die Dekanate.
- (3) In dieser Richtlinie werden folgende Begriffe verwendet:
 - Synchron Online-Lehre:
Online-Lehre, bei der alle Teilnehmenden, ohne physische Präsenz, das Angebot zeitgleich nutzen.
 - Asynchrone Online-Lehre:
Online-Lehre, bei der die Nutzung zeitversetzt erfolgt.
 - Blended Learning:
Ein Wechsel zwischen (physischer) Präsenz und Online-Lehre (synchron und asynchron), wobei die Teilnehmenden zu jedem Zeitpunkt alle im gleichen Medium tätig sind.
 - Hybride Lehre:
Präsenzlehrveranstaltung mit Online-Übertragung. Alle Teilnehmenden sind gleichzeitig anwesend, nehmen aber über verschiedene Medien (online oder in Präsenz) an der Lehrveranstaltung teil.
- (4) Lehrveranstaltungen im Online-Format sind als solche zu kennzeichnen und der Fachbereichsverwaltung mitzuteilen. Die entsprechende Lehrform ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Lehrveranstaltungen von Modulen, für die der zuständige Fachbereichsrat Online-Lehre ausgeschlossen hat, können nicht angerechnet werden, sofern Sie dennoch als synchrone oder asynchrone Online-Lehre angeboten werden.

¹ Der Akademische Senat der HWR Berlin hat der Richtlinie am 21.04.2026 zugestimmt.

§ 2 Anrechenbarkeit von Lehre in hybrider Form und von Lehre in Form des Blended Learnings

- (1) Veranstaltungen, die in hybrider Form angeboten werden, sind als Präsenzlehre anzurechnen.
- (2) Lehrveranstaltungen, die in Form des Blended Learnings angeboten werden, sind wie Präsenzlehre anzurechnen. § 5 Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 3 Anrechenbarkeit von synchroner Online-Lehre

Lehrende können ihre Präsenzlehrveranstaltungen unter Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durch synchrone Online-Lehre ersetzen. Die Obergrenze gemäß § 5 ist zu beachten.

§ 4 Anrechnung von asynchroner Online-Lehre

- (1) Die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von Lehrveranstaltungen der asynchronen Online-Lehre kann, einschließlich des Lehrumfangs der damit verbundenen Lehrveranstaltung, im Umfang von bis zu 125 Prozent auf die Lehrverpflichtung einmalig angerechnet werden. Eine Entscheidung dazu ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Eine wiederholte Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Die Obergrenze gemäß § 5 ist zu beachten.

§ 5 Obergrenze der Anrechnung

- (1) Lehrveranstaltungen in synchroner und asynchroner Online-Lehre dürfen zusammen höchstens 25 Prozent der Lehrverpflichtung ausmachen. Dabei werden Lehrveranstaltungen in Form des Blended Learnings nicht berücksichtigt.
- (2) In Fällen, in denen ein dienstliches Interesse besteht, kann eine höhere Anrechnung durch das zuständige Dekanat genehmigt werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Die „Richtlinie zur Anrechnung von Online-Lehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.02.2022“ (MB 27/2022) tritt zum 1. Oktober 2026 außer Kraft.